

SPAG | SSPA

Standeskommission | Commission de déontologie | Commissione deontologica | Professional Committee

Geschäftsreglement

vom 21. September 2015

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Das Geschäftsreglement ergänzt die Statuten und die Standesregeln der Schweizerischen Public Affairs-Gesellschaft (SPAG). Es wird auf der Homepage der SPAG öffentlich zugänglich gemacht.

Art. 2 Unabhängigkeit

Die Standeskommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Standeskommission sind namentlich:

- a. Überwachung der Einhaltung der Standesregeln durch Lobbyistinnen und Lobbyisten (Art. 12 Abs. 1 Statuten SPAG);
- b. Prüfung von Verletzungen der Sorgfaltspflichten (Art. 8 Abs. 2 Standesregeln SPAG);
- c. Prüfung von Verletzungen der Transparenzpflichten (Art. 5 Standesregeln SPAG);
- d. Sanktionierung von Verletzungen der Standesregeln (Art. 9 Standesregeln SPAG);
- e. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstands der SPAG betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (Art. 12 Abs. 2 Statuten SPAG);
- f. Austausch mit Mitgliedern der Eidg. Räte (Art. 12 Abs. 2 Statuten SPAG);
- g. Information der Öffentlichkeit;
- h. Jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung über ihre Tätigkeit (Art. 12 Abs. 1 Statuten SPAG);
- i. Jährliche Evaluation der Standesregeln und Bericht an die Generalversammlung (Art. 10 Abs. 1 Standesregeln);
- j. Antragstellung an die Generalversammlung über Anpassungen der Standesregeln (Art. 10 Abs. 2 Standesregeln);
- k. Fachaustausch mit dem Vorstand der SPAG und mit weiteren Organisationen;
- l. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
- m. Erlass des Geschäftsreglements.

B. Organisation

Art. 4 Sitz

Der Sitz der Standeskommission befindet sich an jenem des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 5 Einberufung

¹ Die Standeskommission wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen.

² Die Einberufung kann von jedem Mitglied verlangt werden.

³ Die Mitglieder der Standeskommission werden zu den Sitzungen mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie allfällige Unterlagen beizufügen.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Die Standeskommission entscheidet mit einfachem Mehr und wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

² Ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Mitglieder auf sich vereinigt. Stimmenthaltung ist zulässig.

³ Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine oder ihre Stimme doppelt.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

Art. 7 Präsident oder Präsidentin

¹ Die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin sind namentlich:

- a. Einberufung der Standeskommission;
- b. Vorsitz bei Sitzungen der Standeskommission;
- c. Leitung der Verfahren;
- d. Vertretung der Standeskommission nach Aussen;
- e. Geschäftsleitung;
- f. Verwaltungsaufgaben, namentlich den Geschäftsverlauf administrativ sicher zu stellen und den jährlichen Geschäftsbericht zu erstellen.

² Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vertritt und unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin und nimmt stellvertretend die dem Präsidenten oder der Präsidentin zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 8 Vakanzen

¹ Rücktritte während oder auf Ende einer Amtsperiode sind den Kommissionsmitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin der SPAG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

² Die Standeskommission schlägt dem Vorstand der SPAG zuhanden der Generalversammlung nach Möglichkeit einen Ersatz vor.

C. Verfahren*Art. 9 Vertraulichkeit*

Das Verfahren bis zur Stellungnahme ist vertraulich.

Art. 10 Prüfung

¹ Die Standeskommission prüft, ob Lobbyisten und Lobbyistinnen die Standesregeln eingehalten haben.

² Der Vorstand der SPAG kann die Standeskommission mit der Klärung grundsätzlicher Fragen beauftragen.

Art. 11 Anrufung

¹ Die Standeskommission kann von jedermann angerufen werden oder von sich aus aktiv werden.

² Sie wird durch schriftliche Mitteilung (E-Mail) an den Präsidenten oder die Präsidentin angerufen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin orientiert die Mitglieder der Standeskommission sowie den Präsidenten oder die Präsidentin der SPAG über den Eingang einer Mitteilung.

⁴ Sollte die Anrufung der Standeskommission zurückgezogen werden, kann die Standeskommission dennoch beschliessen, das Verfahren weiterzuführen.

Art. 12 Zuständigkeit

Erachtet sich die Standeskommission als nicht zuständig, so tritt sie auf die Sache nicht ein.

Art. 13 Ausstand

¹ Mitglieder der Standeskommission treten in Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;

- b. mit dem betroffenen Lobbyisten oder der betroffenen Lobbyistin durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
 - c. mit dem betroffenen Lobbyisten oder der betroffenen Lobbyistin in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
 - d. Vertreter der betroffenen Lobbyistin oder des betroffenen Lobbyisten sind oder für diese in der gleichen Sache tätig waren;
 - e. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.
- ² Ausstandsgründe werden dem Präsidenten oder der Präsidentin umgehend zur Kenntnis gebracht.
- ³ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Standeskommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 14 Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin. Er oder sie bestimmt sich selbst oder ein Mitglied der Standeskommission als Referentin oder Referenten.

Art. 15 Verfahren

- ¹ Der Verkehr unter den Kommissionsmitgliedern, mit der betroffenen Lobbyistin oder dem betroffenen Lobbyisten und mit weiteren Personen erfolgt via E-Mail.
- ² Die betroffene Lobbyistin oder der betroffene Lobbyist wird von der Standeskommission vor der Feststellung, ob eine Verletzung der Standesregeln vorliegt, auf dem Schriftweg angehört (Art. 9 Abs. 1 Standesregeln).
- ³ Sind weitere Personen durch die eingereichten Stellungnahmen direkt betroffen, wird ihnen das rechtliche Gehör gewährt.
- ⁴ Im Interesse eines raschen Verfahrens werden kurze Fristen angesetzt.

Art. 16 Feststellung des Sachverhalts

- ¹ Die Standeskommission befindet in der Regel aufgrund der eingereichten oder ihr sonstwie zugänglichen Unterlagen.
- ² Die betroffene Lobbyistin oder der betroffene Lobbyist ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und Unterlagen der Standeskommission einzureichen.
- ³ Die Standeskommission kann zur Klärung des Sachverhalts weitere Personen beiziehen.

Art. 17 Verfahreneinstellung

Die Standeskommission kann das Verfahren einstellen, wenn:

- a. sie offensichtlich unbegründet angerufen wurde;
- b. es um Sachverhalte geht, die bereits Gegenstand eines Entscheides der Standeskommission waren;
- c. der standeskonforme Zustand bereits wiederhergestellt ist;
- d. sich der Sachverhalt nicht feststellen lässt.

Art. 18 Stellungnahme

- ¹ Die Referentin oder der Referent legt den Kommissionsmitgliedern einen Entwurf für die Stellungnahme vor.
- ² Die Standeskommission verabschiedet die Stellungnahme nach mündlicher Beratung an einer Sitzung oder auf dem Zirkularweg.

Art. 19 Kollegialprinzip und dissenting opinion

- ¹ Die Kommissionsmitglieder vertreten die Haltung der Standeskommission. Die einzelnen Ansichten werden nicht bekannt gegeben.
- ² Trägt ein Mitglied der Kommission das Ergebnis der Mehrheit der Kommission in grundlegenden Punkten nicht mit, kann es eine abweichende Meinung (dissenting opinion) kundtun. Eine abweichende Meinung wird im Schriftenwechsel mitgeteilt und begründet. Die dissenting opinion wird in der Stellungnahme kenntlich gemacht ohne Angabe der Person.

Art. 20 Unterzeichnung der Stellungnahme

Stellungnahmen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 21 Mitteilung und Veröffentlichung

¹ Eine Stellungnahme wird den betroffenen Personen und dem Präsidenten oder der Präsidentin der SPAG mitgeteilt. Sie kann unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes auf der Homepage der SPAG und in Begleitung einer Mitteilung veröffentlicht sowie weiteren interessierten Stellen mitgeteilt werden.

² Ein Exemplar geht an den Präsidenten oder die Präsidentin der Standeskommission zur Ablage.

D. Schlussbestimmung

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ist mit Beschluss der Standeskommission vom 21. September 2015 in Kraft getreten.

Thomas Sägesser
Präsident Standeskommission SPAG